

Erste Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

Vorwort:

Nach Art. 79 (1) Satz zwei kann das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.

Art. 79 (1) Satz 2: Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

Die Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland haben nicht die hoheitlichen Befugnisse das Grundgesetz zu ändern, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche oder verteidigungsrechtliche Fragen betrifft. Die Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland sind Staatsangehörige des Deutschen Reiches. Diese haben nach Art. 133 GG die Befugnisse erhalten in eigener Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg zur Zahlung von Reparationen verantwortlich zu sein.

Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Wer die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausdrücklich ausgeschlagen hat, trägt auch keine Verantwortung. Wer ausdrücklich die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen hat, erhielt die amtliche Bestätigung „Deutscher im Sinne von Art. 116 GG“ zu sein. Wer die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausdrücklich ausgeschlagen hat, konnte aufgrund der Wahlgesetze kein Abgeordneter der Bundesrepublik Deutschland werden.

Aber das Grundgesetz kann durch eine Verfassung nach Art. 146 GG auch in Bezug auf friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Regelungen geändert werden.

Artikel 146 alt

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Art 146 neu

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Mit „dem deutschen Volke“ können nur diejenigen gemeint sein, die „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG“ sind. Das sind nicht die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Sonst würde da einfach stehen, „Deutscher ist, wer Staatsangehöriger des Deutschen Reiches ist.“ Aber es steht: „Deutscher im Sinne des GG ist...“. Deutscher im Sinne von Art. 116 bezieht sich auf Art. 116 der Danziger Verfassung: „Deutsches Recht zum Zeitpunkt Jan. 1920 wird garantiert.“

Damit sind die Danziger, die die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen haben, nicht nur „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“, sondern „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 GG“. Als Vertragspartner der Alliierten gegen das Deutsche Reich sind diese befugt über friedensvertragliche, besatzungsrechtliche und verteidigungsrechtliche Fragen zu entscheiden. Im 2 (Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik) + 4 (Mächte) Vertrag aus dem Jahre 1990 machen die 4 Mächte zur Auflage einer abschliessenden Regelung für Deutschland als Ganzes, dass eine Verfassung nach Art. 146 GG beschlossen wird. In dieser Verfassung müssen die Grenzen des Staatsgebietes definiert sein, wie dies in Art. 23 Geltungsbereich GG geregelt war. In den Vorverhandlungen zum 2 + 4 Vertrag ist am 17.07.1990 Art. 23 GG weggefallen und damit die hoheitlichen Befugnisse der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches im Rahmen des Grundgesetzes.

Herr Tom von Prince wurde im Jahr 1940 als Danziger und damit Vertragspartner der Alliierten gegen

das Deutsche Reich dorthin entsandt. Der Zweite Weltkrieg ist nicht beendet. Der Sohn von Herrn von Tom von Prince, Herr Beowulf von Prince hat faktisch den Auftrag geerbt, den Zweiten Weltkrieg zugunsten der Demokraten zu beenden.

Herr Beowulf von Prince,

- von der Regierung von Unterfranken/Bayern/Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinten Nationen in New York bestätigter Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig, link: <https://digitallibrary.un.org/record/1656856?ln=en>
- „im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und damit Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland,
- auf das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) vereidigter Beamter,
- in Gefangenschaft gehalten mit dem Vorwurf: „Herr von Prince und Frau Karin Leffer sind die Repräsentanten der Freien Stadt Danzig.“ unter Verstoss gegen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens Art. 14 Spezialitätsgrundsatz. Ein Kautionsangebot in Höhe von 1'344'000,-€/Tag wurde als zu gering erachtet: Urteil des Landgerichts Coburg vom 18. Sept. 2013, Aktenzeichen: 2 Ns 118 Js 181/08,
- in Gefangenschaft gehalten mit dem Vorwurf: Herr von Prince ist der Überzeugung Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein und hält deren Ausweise für legitim, Urteil der Strafvollstreckungskammer Freiburg im Sept. 2016, Az. 12 StVK 381/16.
- durch Urteil des Landgerichts Coburg/Bayern/BRD vom 01. Okt. 2019 bestätigter verantwortlicher Repräsentant der Freien Stadt Danzig und damit bestätigter Repräsentant der Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland,
- durch Herrn Richter Nichols des Gerichts in Washington D.C. beauftragt, die Auflagen nach Art. 1 des 2 + 4 Vertrages durchzusetzen
- berechtigt durch Zustimmung zu einer Verfassung, die im Grundgesetz unveränderlichen Bestimmungen, Art. 79 (1) Satz 2 bezüglich friedensvertraglichen, besatzungsrechtlichen und verteidigungsrechtlichen Fragen zu ändern,

stimme dieser Ersten Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland zu.

Damit tritt diese Verfassung in Kraft.

Es steht jedem Staatsangehörigen des Deutschen Reiches frei, dieser Ersten Verfassung beizutreten. Mit dem Beitritt zu dieser Verfassung durch Bestätigung mit persönlicher Unterschrift wird die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen und die Staatsangehörigkeit Bundesrepublik Deutschland angenommen. Das Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird noch definiert.

Raum für Erweiterungen der Ersten Verfassung ist ausreichend gegeben.

Erste Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 1 (bis 1990 Art. 23 GG)

(1) Das Staatsgebiet umfasst die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

(2) Die Immobilien des Freistaates Bayern gehen in das Eigentum der Freien Stadt Danzig über und werden autonome Zone. Mit der Verwirklichung werden die territorialen Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles Artikel 100 ersetzt und sind damit erloschen.

(3) Im Staatsvertrag der 4 Mächte mit Österreich verpflichten sich die 4 Mächte, dass in einer Friedensregelung mit Deutschland die Bestimmung enthalten sein muss, dass Deutschland keine Gebietsforderungen gegenüber Österreich hat.

Es wird deshalb ausdrücklich bestimmt, dass keine Gebietsforderungen gegenüber Österreich bestehen.

(4) Die Ostdeutschen werden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entschädigt, sofern sie die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausschlagen.

(5) Die in der sowjetischen Besatzungszone enteigneten Grundeigentümer erhalten ihre Immobilien zurück oder werden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entschädigt, sofern diese die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausschlagen.

Damit sind die europäischen Grenzen als unverzichtbarer Bestandteil der Friedensordnung

anerkannt.

(6) Der Vertreter des autonomen Gebietes ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und bestimmt über die Höhe der Verteidigungsausgaben. Die Rechtsnachfolge von Artikel 102 des Friedensvertrages von Versailles ist somit geregelt.

Mit der Bestätigung des Oberbefehls ist der Zweite Weltkrieg auch formell beendet.

(7) Bis zur Umsetzung dieser Bestimmungen besteht der Kriegszustand zwischen den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig bzw. den Besitzern der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 Grundgesetz und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches fort.

Art. 2 (bisher Art. 25 GG)

(1) Art. 116 der Danziger Verfassung gilt weiterhin als zwingendes Völkerrecht. Alle Bestimmungen sind darauf zu überprüfen. Verstöße dagegen zählen zu Kriegsverbrechen.

Damit ist auch die Einhaltung von Artikel 103 des Friedensvertrages von Versailles gesichert.

Die Rechtsnachfolge der Freien Stadt Danzig, die Bestimmungen nach Artikel 100-108 des Friedensvertrages von Versailles ist geregelt und wird damit gewahrt.

(2) Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

(3) *(zur Verdeutlichung hinzugefügt)* Ein Verstoss gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts erzeugt eine solidarische und gesamtschuldnerische Haftung.

(4) Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) der Freien Stadt Danzig gehört zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und darf im Wesentlichen nicht angetastet werden.

Art. 3

(1) Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind verbindliches Recht.

(2) Im Staatsvertrag zwischen den 4 Mächten und Österreich aus dem Jahre 1955 ist verpflichtend festgelegt, dass Österreich keinerlei Verbindung mit Deutschland eingeht und die Menschenrechte nicht nur auf dem Papier einhält, sondern auch anwendet. Unter arglistiger Täuschung im Rechtsverkehr wurde auch Österreich unter anderem zur Vollstreckung deutscher Haftbefehle angestiftet, die nach EU-Recht nicht vollstreckt werden durften. Die Menschenrechte wurden damit auch von Österreich verletzt. Dies könnte so ausgelegt werden, dass Österreich den Staatsvertrag verletzt und die Souveränität Österreichs in Frage gestellt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Verantwortung und Haftung für Verstöße gegen die Menschenrechte im internationalen Rechtsverkehr gegenüber den Opfern.

(3) Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche werden durch Schiedsgerichtsverfahren geklärt.

Art. 4

(1) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Bestimmungen eines Gesetzes erworben und verloren. Der Bürger ist die kleinste Einheit des Staates. Er ist erster Repräsentant des Staates. Der Bürger delegiert seine Repräsentation.

(2) Alle Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland sind vor dem Gesetz gleich. Ausnahme Gesetze sind unstatthaft.

Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(3) Dem Auslande gegenüber haben alle Staatsangehörigen inner- und außerhalb des Staatsgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Art. 5

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht von den Bürgern aus.

(3) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, hat jeder Deutsche das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

(4) Der Bürger delegiert seine Gesetzgebungsbefugnis auf Abgeordnete, die unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim gewählt werden.

(5) Jeder hat das Recht eigene Gesetzesvorschläge und Gesetzesänderungen zu beantragen – Das nähere Regeln gesetzliche Bestimmungen.

(6) Aussenhandelsüberschüsse sind Staatsvermögen und müssen investiert werden.

Art. 6

(1) Die Regierung wird unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim gewählt.

Dazu werden noch weitere Bestimmungen eingefügt, zum Beispiel ob ein Präsident die oberste Regierung bildet.

(2) Durch Volksinitiativen kann die Regierung jederzeit aufgelöst werden.

Art. 7

(1) Gerichte sind Schiedsgerichte.

(2) Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Es ist jeder verpflichtet, sich als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen und an Schulungen teilzunehmen. Die Vermittlung der Grundzüge der Rechtsordnung gehört zur Schulpflicht.

(4) Können sich die Parteien auf keinen Schiedsrichter einigen, entscheidet das Los.

(5) Staatliche Gerichte begleiten Schiedsgerichtsverfahren und stehen zur Beratung, sowie bei der Bestimmung von Schiedsrichtern im Losverfahren zu Seite. Sie leisten den Schiedsrichtern Amtshilfe. Das Weitere wird durch Gesetze im Anhalt an das 12. Kapitel des Schweizer Internationalen Privatrechtsgesetz geregelt.

(6) Gerichtskosten dürfen kein Hemmnis für eine Klage sein. Gegnerische Anwaltskosten müssen nicht bezahlt werden.

(7) Staatliche Richter werden von Rechtsanwälten, Richtern, Staatsanwälten und Abgeordnete vorgeschlagen und durch unmittelbare, allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen ernannt.

(8) Die Zuweisung der eingehenden Fälle an einen staatlichen Richter werden durch ein Rotationsverfahren (Zufallsprinzip) zugeteilt.

Art. 8

(1) Staatsanwälte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Staatsanwälte werden von Rechtsanwälten, Richtern, Staatsanwälten und Abgeordnete vorgeschlagen. Sie werden durch unmittelbare, allgemeine, geheime und freie Wahlen ernannt.

(3) Die eingehenden Fälle werden den Staatsanwälten nach dem Zufallsprinzip - einem Rotationsverfahren zugeteilt.

Art. 9 Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat. Gebietseinteilungen können jederzeit geändert werden.

Art. 10 Die Gemeinden haben die grundsätzliche Steuerhoheit. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen über die Abgaben an die Landkreise, den Ländern, dem Bund und an die EU.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Art. 120 GG: Der Bund trägt die Kriegsfolgelasten und Besatzungskosten wird dahin geändert:

Der Bund entschädigt auf Antrag die in Folge des Zweiten Weltkrieges enteigneten Grundbesitzer.

Dazu sollen in erster Linie die Aussenhandelsüberschüsse verwendet werden.

Die Immobilien des Freistaates Bayern, einschliesslich der Coburger Landesstiftung (Forst- und Domänenamt) gehen als Reparationsleistungen in das Eigentum der Freien Stadt Danzig über und sind autonomes Gebiet. Dies ist in den Grundbüchern zu bestätigen.

Opfer des praktizierten Willkürrechts nach 1990 werden auf Antrag entschädigt.

Schlussbestimmung:

Die hoheitlichen Befugnisse, die den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nach Art. 133 GG erteilt wurden, sind am 17.07.1990 durch Wegfall von Art. 23 Geltungsbereich GG formell erloschen:

Art. 133 GG „Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“,

Diese hoheitlichen Befugnisse betrafen in erster Linie das Recht Steuern zu erheben. Ebenso sind die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ohne amtliche Bestätigung „Deutsche im Sinne von Art. 116 GG“ zu sein, nicht berechtigt von den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten zu profitieren.

Mit der persönlichen Unterschrift unter dieser Verfassung wird die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches ausgeschlagen und die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Damit entfällt die Steuerpflicht gegenüber den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland sind berechtigt von den Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ausland zu profitieren.

Änderungen und Erweiterungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Verfasser dieser Ersten Verfassung.

Rankweil, den 27.05.2021

Beowulf von Prince

Zur Vorlage an Behörden

Hiermit stimme ich, Frau/Herr/Titel.....

geboren am..... in.....

wohnhaft in Str. Haus Nr.....

PostleitzahlOrt

dieser Ersten Verfassung zu.

Damit schlage ich die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches aus und erwerbe damit die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland.

Ich und mein Vermögen unterliegen damit nicht mehr der Hoheit der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Ich unterliege damit nicht mehr behördlichen Anordnungen und den Gerichten der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Ich und mein Vermögen unterliegen gegenüber den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches keiner Steuerpflicht. Gegenüber dem Ausland bin ich bezüglich der Doppelbesteuerungsabkommen steuerbegünstigt.

Vorschlag zur Ergänzung der Verfassung - bitte ankreuzen:

vorläufig keine

oder

siehe Anlage

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit stelle ich den Antrag an

meine Gemeinde _____

Partei _____

Verein _____

sonstige _____

Herrn von Prince meine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, um von seinem Angebot zur Abtretung aus seinen Schadensersatzforderungen zu profitieren – siehe Anlage.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage – Angebot von Herrn Beowulf von Prince, Schweizer Str. 38, AT-6830 Rankweil